

JUGENDHILFEAUSSCHUSS NORDERSTEDT

23.01.2020

JUGENDHILFEAUSSCHUSS NORDERSTEDT AM 23.01.2020



© Sozialministerium

Marion Marx, stellv. Geschäftsführerin Städteverband Schleswig-Holstein

Grundlage

Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

vom 12. Dezember 2019

veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 18 vom 23.12.2019, Seite 759 – 779

Artikelgesetz

Art. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (**Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG**)

Agenda

- 1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz**
- 2. Ziel / Inhalt des KiTaG**
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
- 3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein**
- 4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?**
- 5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?**
- 6. Ausblick**
- 7. Exkurs SQKM**

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz

2. Ziel / Inhalt des KiTaG

- Verbesserung der Qualität
- Entlastung der Eltern
- Entlastung der Kommunen

3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein

4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?

5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?

6. Ausblick

7. Exkurs SQKM

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz

- November 2017 Auftakt des Beteiligungsverfahrens mit rund 60 Arbeitsgruppensitzungen
- Mai 2019 1. Kabinettsbefassung
- September 2019 2. Kabinettsbefassung
- Oktober 2019 mündliche Anhörung im Sozialausschuss des Landtags
- 12. Dezember 2019 Verabschiedung durch den Landtag
- **Inkrafttreten des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) zum 01.08.2020**

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. **Ziel / Inhalt des KiTaG**
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. Ausblick
7. Exkurs SQKM

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Verbesserung der Qualität

§§ 18 bis 35 KiTaG - Mindeststandards als Fördervoraussetzung

§ 18 Aufnahme von Kindern

- unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität...
- ganzjährige Aufnahme
- schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien
- Vorrang für Kinder aus Standortgemeinden

§ 19 (6) Alltagsintegrierte Sprachbildung

Qualifikation aller pädagogischen Fachkräfte
Umsetzung bis 31.07.2025 (§57 Abs. 3 Nr. 1)

§ 20 obligatorisches Qualitätsmanagement kontinuierliche Inanspruchnahme von Fachberatung

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Verbesserung der Qualität

§§ 18 bis 35 KiTaG - Mindeststandards als Fördervoraussetzung

§ 22 **Begrenzung der Schließzeiten**

§ 23 **Räumliche Anforderungen**

Übergangsregelung für Personal- und Leitungszimmer bei Bestands-Kitas (§ 57 Abs. 3 Nr. 3)

§ 25 **Gruppengrößen**

in der Regel 20, max. 22 Kinder im Elementarbereich

§ 26 **Betreuungsschlüssel**

2 Fachkräfte in Regelgruppen (20 Kinder), I-Gruppen, Naturgruppen und altersgemischten Gruppen

Ausnahmen auf Antrag im Einzelfall

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Verbesserung der Qualität

§§ 18 bis 35 KiTaG - Mindeststandards als Fördervoraussetzung

§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung

- 7,8 Std./Woche/Gruppe (7,3 Std. bis 31.12.2020)
Verfügungszeit
- Leitungsfreistellung abhängig von Anzahl der Gruppen
- ab sechs Gruppen zusätzlich anteilige Freistellung der stellv. Leitungskraft

§ 33 Kita-Datenbank

- verbindliche Teilnahme
- monatliche Übermittlung der Kinderdaten, des Betreuungszeitraums und der besuchten Gruppe zum Stichtag

Land wird zeitnah Veranstaltung speziell für die örtlichen Jugendhilfeträger anbieten

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Verbesserung der Qualität

§ 31 Deckelung der Elternbeiträge

U3 höchstens 7,21 €/wöchentliche Betreuungsstunde
= 180 Euro bei 5 Std./ Tag
= 288 Euro bei 8 Std./ Tag

Ü3 höchstens 5,66 €/wöchentliche Betreuungsstunde
= 141 Euro bei 5 Std. /Tag
= 226 Euro bei 8 Std. /Tag

Zusätzlich nur noch

- angemessene Verpflegungskostenbeiträge
- Auslagen für Ausflüge

Elternbeiträge auch für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Entlastung der Eltern

§ 7 (1) Geschwisterermäßigung

Landeseinheitlich

50 % zweitältestes betreutes Kind
100 % jedes weitere betreute Kind

Aber: nur noch für Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Weitergehende (freiwillige) Regelung im Ermessen des öffentlichen Jugendhilfeträgers, z.B. für Hort, Angebote in Ganztagschulen

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Entlastung der Eltern

§ 7 (2) Soziale Ermäßigung

Landeseinheitlich gemäß § 90 SGB VIII auf Grundlage der Einkommensgrenzen des § 85 (1) SGB XII

§ 22 Begrenzung der Schließtage der Gruppen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- grundsätzlich 20 Tage im Kalenderjahr (inkl. Heiligabend und Silvester) davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein
- Ausnahme bei Einrichtungen mit bis zu 3 Gruppen oder Betreuung ist in anderer Gruppe der Einrichtung sichergestellt – 30 Tage im Kalenderjahr

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Entlastung der Eltern

§ 5 (6) Freie Wahl eines Betreuungsplatzes auch außerhalb der Wohngemeinde

Kein Kostenausgleich mehr ab 01.08.2020

Einschränkung durch „Gemeindekindervorrang“, den die
Standortgemeinde festlegen kann

2. Ziel / Inhalt des KiTaG - Entlastung der Kommunen

Das Land gibt erhebliche zusätzliche Mittel in die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Kommunale Forderung war stets eine „Drittel-Finanzierung“:
1/3 Land; 1/3 Kommunen; 1/3 Eltern

Kommunen zahlen	in 2020	40,52 %
	in 2021	40,51 %
	in 2022	39,01 %

des Pauschalsatzes/Kind im Rahmen des SQKM

Ob tatsächlich eine finanzielle Entlastung der Kommunen mit der KiTaReform des Landes erfolgt, muss erst ermittelt werden.

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
- 3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein**
4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. Ausblick
7. Exkurs SQKM

3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein

Von einer kommunalen finanziellen Entlastung kann nur gesprochen werden, wenn die prognostizierten Einnahmen der Kommunen über die voraussichtlichen Kostensteigerungen in der Kindertagesbetreuung hinausgehen.

Ob dies oder eine relative oder gar absolute Senkung des kommunalen Finanzierungsanteils erreicht wird, ist derzeit noch nicht verlässlich ermittelbar.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat immer an der Forderung, die kommunalen Aufwendungen auf insgesamt ein Drittel der Kosten des Gesamtsystems zu begrenzen, nachdrücklich festgehalten.

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. **Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?**
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. Ausblick
7. Exkurs SQKM

4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?

Übergangszeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2024

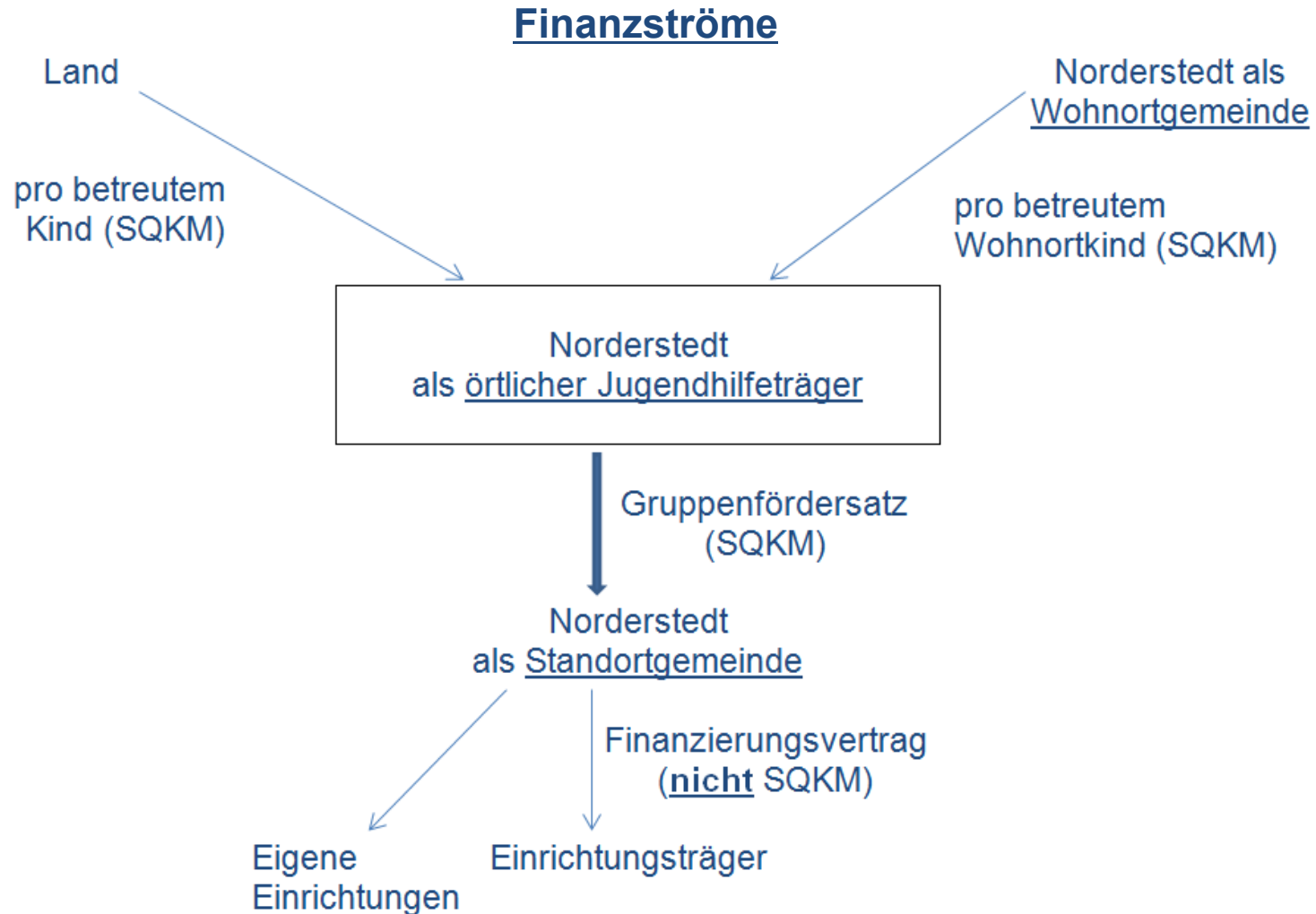
- Grundlage: **§ 57 KitaG**
- **Förderanspruch** nach § 15 steht der jeweiligen Standortkommune zu
- Anspruch des Trägers auf **Abschluss einer Vereinbarung** über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortkommune
- **Anpassung** der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen (Defizitausgleich/Pauschalabrechnung) an die **Mindestqualitätsstandards** nach Teil 4 des KitaG

4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?

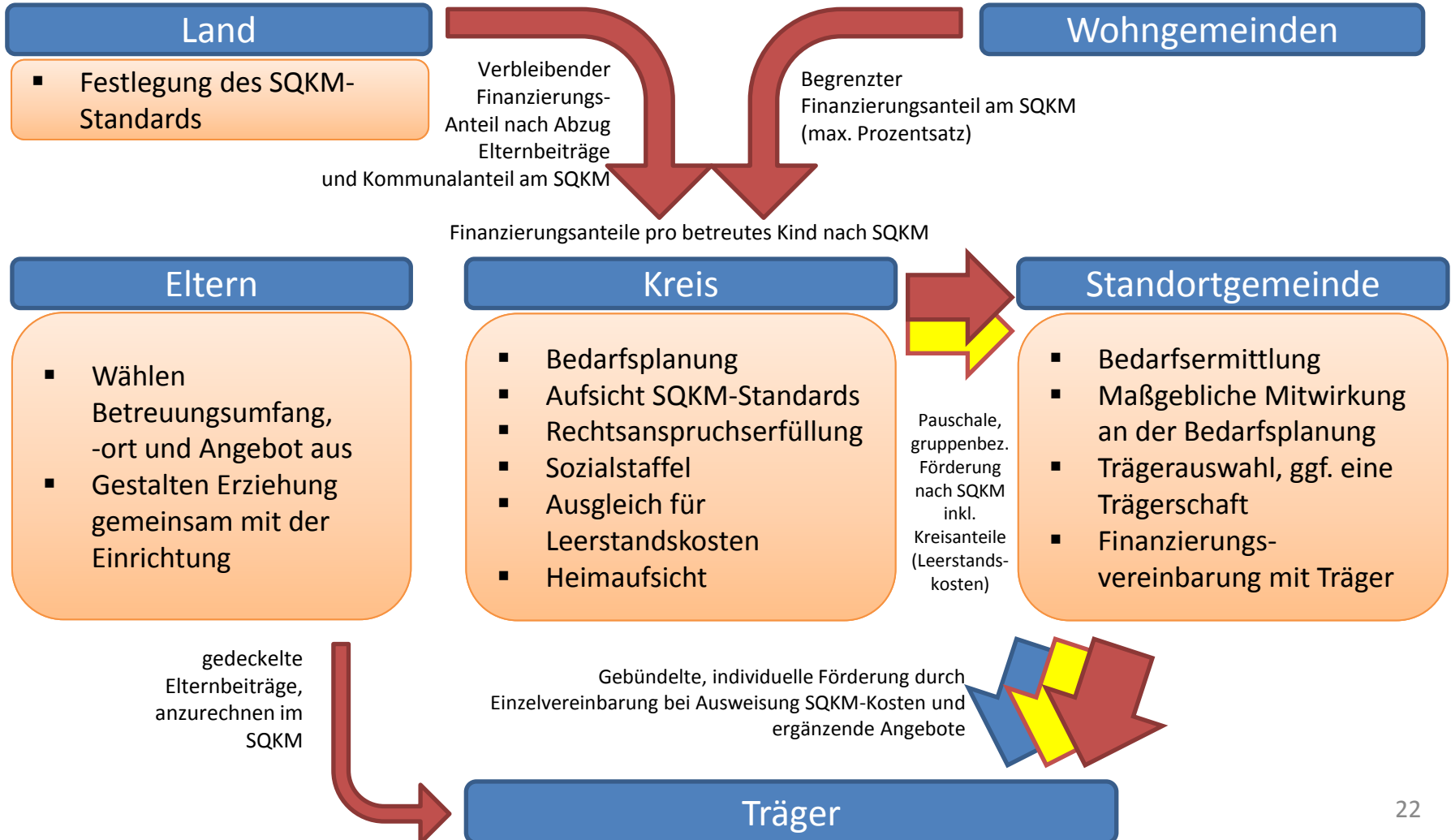
Übergangszeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2024

- **Land** zahlt Finanzierungsbeitrag pro betreutem Kind an örtlichen Jugendhilfeträger (Subjektförderung)
- **Wohnortgemeinde** zahlt Finanzierungsbeitrag pro betreutem Kind, das in der Wohnortgemeinde gemeldet ist, an örtlichen Jugendhilfeträger (Subjektförderung)
- **Örtlicher Jugendhilfeträger** zahlt **Gruppenfördersatz** (Objektförderung) an die Standortgemeinde
- **Standortgemeinde** finanziert (weiterhin) die Einrichtungsträger auf Grundlage der bestehenden bzw. anzupassenden Finanzierungsverträge

4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?



Übergangslösung 01.08.2020 bis 31.12.2024



Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?
5. **Was ist zu tun bis 01.08.2020?**
6. Ausblick
7. Exkurs SQKM

5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?

- (1) Änderung der bestehenden **Satzungen**
 - Kindertagesbetreuung, Gebührensatzung
 - Kindertagespflegesofern diese nicht mit dem neuen KiTaG übereinstimmen
(Fördervoraussetzung)

- (2) ggf. **Beschluss der Selbstverwaltung**, wie mit bestehenden über den Mindeststandards hinausgehenden Qualitäten umzugehen ist

- (3) **Anpassung der Finanzierungsverträge** mit den Einrichtungsträgern an die normierten Mindeststandards

5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?

- (4) **Neuordnung der Finanzströme/Kontierung** zur Vorbereitung der Evaluation
- (5) **Vorbereitung der Trennungsrechnung** Standardqualität / Zusatzqualität
 - Zuordnung von Vergütungsbestandteilen entsprechend der Mindeststandards
- (6) **Bedarfsplanung** gemäß Teil 3 - §§ 8 bis 13 KiTaG -
 - förderfähig sind nur Gruppen, die in Abschnitt 1 des Bedarfsplans aufgenommen sind
 - ggf. Ausschluss von Förderfähigkeit für nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe durch Satzung
 - Auswahlverfahren festlegen

5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?

- (7) Alle in Kindertagesstätten und Tagespflege betreuten Kinder in Norderstedt müssen in die **Kita-Datenbank** eingepflegt sein.

Grundlage für (Re-)Finanzierung des örtlichen Jugendträgers (Norderstedt) durch das Land und die Wohnortgemeinde

- (8) In **städtischen Kindertageseinrichtungen** müssen ab 01.08.2020 alle Mindeststandards umgesetzt werden.

Noch nicht abschließend geklärt:

- Festlegung des Verfahrens zur Finanzierung der EGH-Leistungen für integrative Betreuung in der Kita
- künftige Abrechnung/Vereinbarung über die Betreuung für außerhalb von Schleswig-Holstein betreute Kinder

Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. **Ausblick**
7. Exkurs SQKM

6. Ausblick

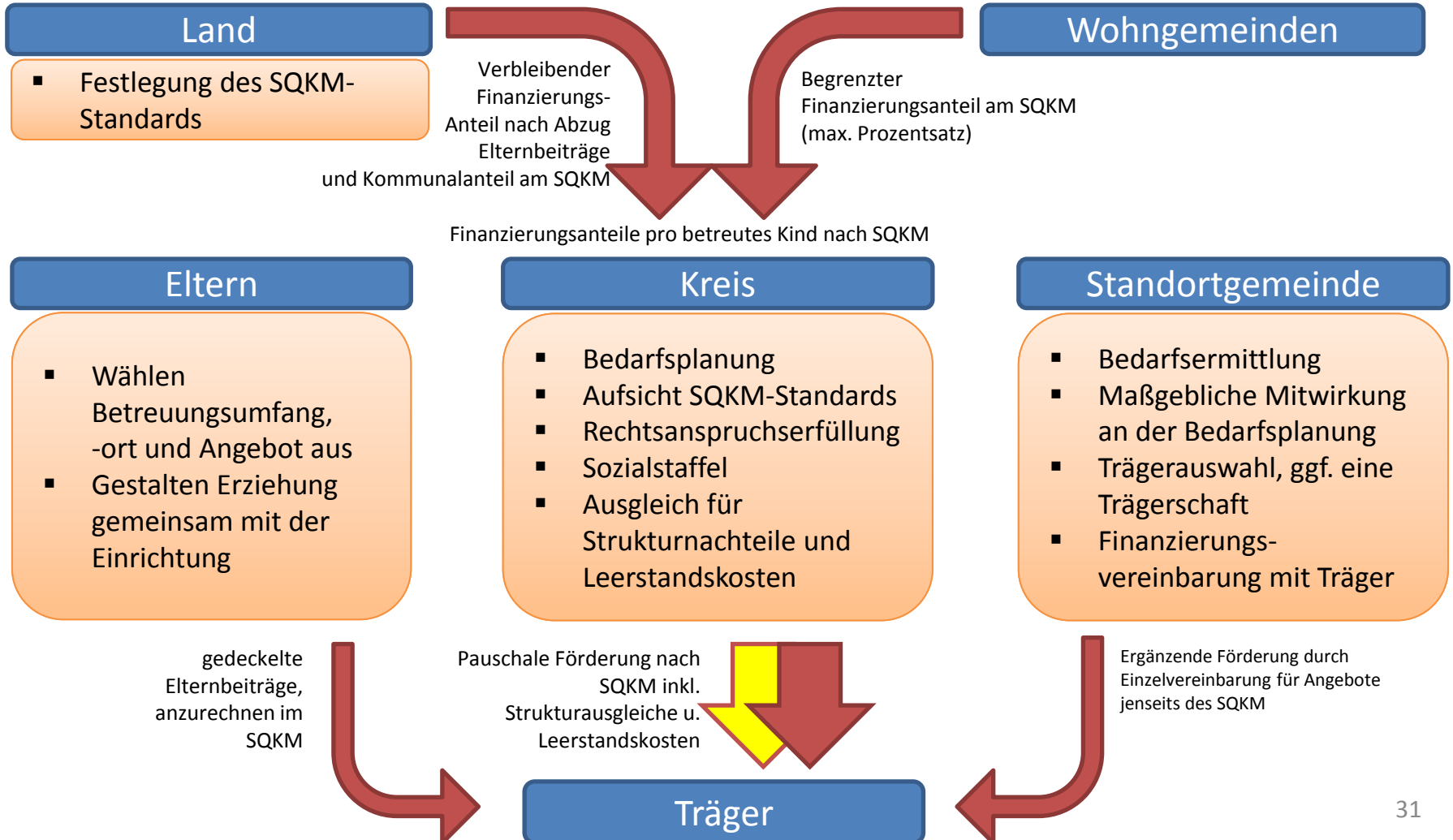
Evaluation

- wird derzeit vorbereitet in AG mit dem Land
- soll extern begleitet werden
- erfolgt laufend ab 01.08.2020
- Mitwirkungspflicht der Einrichtungsträger
- einheitliche Evaluationsbogen sowie das Verfahren werden derzeit erarbeitet und durch Verordnung bis 01.08.2020 festgelegt.

6. Ausblick

- ab **01.01.2025** (Zielsystem) haben Einrichtungsträger Anspruch auf Förderung gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger
- Förderung erfolgt erst dann mittels der **SQKM-Sätze**
- Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger nur für freiwillige, über gesetzlichen Mindeststandard hinausgehende, Leistungen erforderlich
- keine Eigenanteile der Einrichtungsträger mehr für Standardqualität, aber freiwillig für darüberhinausgehende Qualitäten

Zielsystem ab 2025



Agenda

1. Der Weg zum KiTa-Reform-Gesetz
2. Ziel / Inhalt des KiTaG
 - Verbesserung der Qualität
 - Entlastung der Eltern
 - Entlastung der Kommunen
3. Bewertung durch den Städteverband Schleswig-Holstein
4. Was ändert sich mit der KiTaReform 2020?
5. Was ist zu tun bis 01.08.2020?
6. Ausblick
7. Exkurs SQKM

7. Exkurs SQKM

- gesetzlich normierte **Standardqualität** als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung
- Basis für die Berechnung eines differenzierten (nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder) **Gruppenfördersatzes**, der jährlich dynamisiert wird (Referenzkita)
- Gruppenfördersatz (§ 36 Abs. 1):
 - Personalkosten
 - + Sachkosten
 - + Leitungszuschlag
 - ./. Pauschalierte Elternbeiträge

7. Exkurs SQKM

- **Finanzierungsbeiträge** an der Referenzkita werden normiert (fest in Beiträgen) oder prozentual festgeschrieben

- Elternanteil (§ 31 (1))
höchstzulässiger Elternbeitrag
 - 7,21 € pro wöchentliche Betreuungsstunde für U3
 - 5,66 € pro wöchentliche Betreuungsstunde für Ü3

- Wohngemeindeanteil (§ 51 (2))
40,52 % in 2020 vom Pauschalsatz pro Kind

- Landesanteil (§ 52 (2))
Pauschalsatz pro Kind ./. 40,52 % (2020)
./. höchstzulässiger Elternbeitrag

7. Exkurs SQKM

- Pauschalsatz pro Kind (§ 53)

Ü3 durchschnittlicher Gruppenfördersatz + 4,17 % geteilt durch 20

U3 durchschnittlicher Gruppenfördersatz + 7,53 % geteilt durch 10

Pauschalsatz pro Kind wird vom Ministerium berechnet

Festlegung der Finanzierungsbeiträge Land und Wohnortgemeinde
durch Verordnung

7. Exkurs SQKM

Das Rechentool 3.0 zur Ermittlung der Gruppenfördersätze sowie der Höhe des Wohngemeindeanteils ist seit dem 22.01.2020 auf der Homepage des Ministeriums online.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kitareform2020/_documents/prognose_rechner_kitareform2020_neuer_SP.html

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit